

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON ZUSCHÜSSEN ZUR RENOVIERUNG ORTSBILD-PRÄGENDER GEBÄUDE UND VON EINZELOBJEKTEN BEDEUTENDER GESAMTANLAGEN

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Gemeinde Schönaich fördert auf der Grundlage nachstehender Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden und an Einzelobjekten in bedeutenden Gesamtanlagen insbesondere im Bereich des alten Ortskerns - ausgenommen das nach Städtebauförderungsgesetz förmlich festzulegende Sanierungsgebiet. Gebäude öffentlich rechtlicher Körperschaften werden nicht gefördert.

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die nicht im Rahmen der jeweils geltenden Modernisierungsprogramme Berücksichtigung finden können.

Für das nachstehende Zuschussprogramm gelten keine Einkommensgrenzen.

II. Objektbezogene Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden für Baumaßnahmen gewährt, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen. Vorrangig für:

- a) Maßnahmen an Gebäuden, die in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen sind.
- b) Maßnahmen an Gebäuden, die als Einzelobjekt oder Objekt in einer bedeutenden Gesamtanlage als ortsbildprägend eingestuft sind.
- c) Maßnahmen an sonstigen Gebäuden - insbesondere im Bereich des alten Ortskerns -, die in ihrer charakteristischen Eigenart erhaltenswert sind.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Mehraufwendungen für stehende erstmalige Maßnahmen:

- a) Freilegen und erhalten von Stichfachwerk
- b) Fachwerkbedingte Reparaturen am Verputz
- c) Neuverputz einer freigelegten Fachwerkwand
- d) Anbringen von Klappläden sowie deren Erhaltung
- e) Erhaltung und Einbau von Fensterumrahmungen und Fenstersprossen

IV. Höhe des Zuschusses

Die Gemeinde bewilligt Zuschüsse für Maßnahmen nach Ziffer III in Höhe von 40 Prozent der Mehraufwendungen.

Die Zuschüsse sind im Einzelfall auf maximal 3.000,00 € beschränkt.

V. Förderungszeitraum

- a) Gefördert werden Maßnahmen, die nach dem 01. Januar 1979 begonnen werden.
- b) Über den Umfang des Förderungsprogramms hat der Gemeinderat für jedes folgende Rechnungsjahr, jeweils im Rahmen der Haushaltsplanberechnung, zu entscheiden.

VI. Antragsverfahren

Die Zuschussbewilligung erfolgt aufgrund eines formellen Antrages, der mit einer Kostenkalkulation des Handwerkes - aufgeschlüsselt nach Kosten für übliche Ausführung und detaillierte Kosten für die Mehraufwendungen - ordnungsgemäß zu belegen ist.

VII. Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung und die Höhe von Zuschüssen entscheidet der Bauausschuss nach vorheriger Ortsbesichtigung und gegebenenfalls unter Hinzuziehung je eines Vertreters des Landratsamtes, sowie des Landesdenkmalamtes.

Nach endgültiger Festsetzung des zuschussfähigen Aufwands, im Rahmen der entstandenen Kosten, durch den Bauausschuss und nach erfolgter endgültiger Fertigstellung aller Baumaßnahmen, sowie deren Abnahme und Prüfung der detaillierten Schlussrechnungen durch den Ortsbaumeister, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Die Möglichkeit der Leistung von Abschlagszahlungen bleibt von dieser Regelung unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Zuschusses, auch bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, ist nicht gegeben.